

so angewachsen, weil mit diesem Jahre der Hinzutritt der Schönburg'schen Receptherrschaften und der Herrschaft Wildenfels erfolgt ist und dadurch die Abweichungen beseitigt sind, welche vorher dort bei Entrichtung der Stempelsteuer stattfanden.

Nur der Ertrag des Reisepaßstempelpapiers ist allmählig zurückgegangen, was eine Folge der inzwischen eingeführten Eisenbahnreisekarten ist, die keinen Stempel haben.

Bei der Ausgabe erscheint zum ersten Male eine Position von

5,138 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf.,

welche als Entschädigung dem Hause Schönburg nach Abschnitt III. §. 17 des Erläuterungsmandats vom Jahre 1835 zu gewähren war, wobei auf das Bezug zu nehmen ist, was oben über die vermehrte Einnahme gesagt wurde.

Die Erhebungskosten haben sich nach dem Umfange, welchen diese Steuer bei der Einnahme erhalten hat, nicht im ungünstigen Verhältnis vermehrt, und die Deputation sieht sich deshalb zu keinen weiteren Bemerkungen darüber veranlaßt, während sie wegen der für die Stempelfactorie postulirten

5,761 Thlr. 20 Ngr. —

auf ihren Bericht über das Departement der Finanzen Position 33 d. verweist.

Der Antrag der Deputation geht daher dahin, daß die geehrte Kammer diese Position mit einem Reinertrage von

175,000 Thlr. — —

genehmige.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Der Antrag der Deputation geht dahin, daß die Kammer die Position mit einem Reinertrage von 175,000 Thlr. genehmige. Stimmt die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. P o p p e:

Die Deputation hat hierbei zweier Petitionen zu gedenken, welche ihr zur Berichterstattung von der hohen Kammer überwiesen worden sind.

Die eine von Christian Friedrich Rudolph und Genossen in Neugersdorf beantragt

a) die Herabsetzung des in geringfügigen Rechtsachen zu den Vollmachten zu verwendenden Stempelimposts von — 5 Ngr. — auf — 2½ Ngr. —, ingleichen

b) die Stempelbefreiung in Conkursen, wenn die liquidirte Forderung leer ausgeht —

und die Petenten suchen in Betreff der unter a. erwähnten Herabsetzung zu beweisen, wie drückend es sei für eine Proceßvollmacht, welche nur für einen geringfügigen Gegenstand gelte, eben so viel Stempelimpost zu zahlen, als wenn es sich um ein ganz bedeutendes Object handelte, wie deshalb auch ganz richtig bei Bagatellsachen kein Impost zu erlegen sei.

Was dagegen die unter b. gewünschte Stempelbefreiung betrifft, so finden die Petenten es für hart, daß der Staat durch den Stempelimpost von denen Nutzen ziehe, die bei einem Concurs für ihre liquidirte Forderung nichts erhalten. Es würde besser sein, wenn in den Concursproceß vom Anfange an stempelfrei expedirt werde, dagegen erst später die Stempelimpost von denen erhoben würde, welche ihre Befriedigung aus der Concurs-

masse entweder vollständig oder theilweise erlangen, dagegen die Gläubiger, welche leer ausgehen, mit dieser Impost ganz verschont werden möchten.

Die Deputation kann beide Gesuche nicht bevormworten, daß unter a. deshalb nicht, weil im Proceße ein Werthstempel nicht eingeführt und der Satz bei Vollmachten im Allgemeinen nicht als zu hoch zu betrachten ist.

Was nun das zweite Gesuch betrifft, so würde der Grundsatz, den Schriftenstempel nur in dem Falle zu verwenden, wenn der Rechtsstreit einem Proceßführenden nützlich ist, oder zu einem günstigen Ergebnisse führt, etwas ganz Eigenes in die Gesetzgebung bringen. —

Aus vorstehenden Gründen beantragt die Deputation, die geehrte Kammer wolle die beiden Anträge der Petenten auf sich beruhen lassen. —

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber das Wort? — Die Deputation beantragt, daß die Kammer die beiden Anträge der Petenten, die Anträge, die Seite 273 und vorhergehende 272 des Berichts erwähnt sind, ich sage, daß diese Anträge auf sich beruhen bleiben mögen. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. P o p p e:

Ingleichen hat die Deputation hier auch über die ihr zugewiesene Petition des Verlags- und Commissionsbuchhändlers Georg Wigand in Leipzig zu berichten, welche auf Aufhebung der durch Mandat vom 11. Januar 1819 eingeführten Kalenderstempelsteuer gerichtet ist.

Der Petent führt an, daß in dem Jahre 1819, wo der Handel mit Kalendern lediglich in den Händen der concessionirten Kalenderverleger und der Buchbinder war, gegen den jetzigen sehr wesentlich und besonders dadurch verschieden, daß der Kalenderhandel ein wichtiger Gegenstand des Buchhandels geworden ist.

Es habe sich auf diese Weise ein ganz besonderer Literaturzweig gebildet, welcher sich allmählig immer mehr und mehr ausbreitete, da durch buchhändlerische Speculation Alles gethan werde, um derartige Kalender durch Inhalt und Form dem Publicum immer angenehmer zu machen.

Dieses Streben, was zwar das eigene Interesse fördere, wirke aber noch günstiger für das sächsische Buchdruckergeschäft, insbesondere berühre der Kalenderhandel auch in seiner jetzigen Gestalt den Leipziger Commissionshandel, welcher durch den jetzt bestehenden Kalenderstempel dadurch so wesentlich verletzt werde, indem Erschwerungen stattfänden, welche den Verkehr mit ausländischen Kalendern nach dem Auslande außerordentlich belästigten. Die eingeführten Centralvorschriften, welche vollkommen jenen gleich wären, die überhaupt wegen des Durchgangs anderer den indirecten Abgaben unterworfenen Gegenstände stattfänden, ruhten drückend auf diesem Geschäfte, da es leicht zu ermessen sei, welche Arbeit und theilweise Kosten dies verursachte, die in's Ausland zu versendenden ungestempelten Kalender beim Hauptsteueramte der Stückzahl, dem Gewichte und der Gattung nach zu declariren und, von selbigem unter amtlichem Verschlusse mit Begleitschein versehen, bis an die Grenze zu senden.

Wären dabei die Kosten auch schon mäßig, so verträge dieser Artikel solche um so weniger, da in andern Staaten, als im